Monumenta Germaniae historica. Ed. G. H. Pertz. Legum Tom. IV 1868. Mit sechs Schrifttafeln. Leges Langobardorum, herausgegeben von Friedrich Bluhme (Vorrede S. I—XLVI XCVIII—CXVIII. Text S. 1—289. 607—682) und von Alfred Boretius (Vorrede S. XLVI—XCVIII. Text S. 290—606).

Die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, unter deren Auspicien das hier genannte Werk erschienen ist, hat am 20. Januar d. J. die ersten fünfzig Jahre ihrer Wirksamkeit beschlossen, und wenig jünger sind auch die ersten Vorarbeiten für eine neue Ausgabe der langobardischen Rechtsquellen. Sie begannen im August 1821 mit den von Pertz veranstalteten und von Pirsner ausgeführten Vergleichungen zweier Wiener Handschriften (Archiv der Gesellschaft III S. 628. 650. IV S. 225) und wurden abgeschlossen im November 1861 mit der Collation zweier Pariser Handschriften durch Herrn Professor Boretius. Pirsners Arbeit war zugleich eine thatsächliche Antwort auf die damals noch offene Frage: ob überhaupt die älteren Rechtsquellen in die Sammlung der geschichtlichen Monumente mit aufzunehmen seien (Archiv III 197. 368); denn selbst die Berliner Akademie hatte sich in ihrem Gutachten vom 26. Oct. 1819 (Archiv II, 17. 18) nur für den Sachsen- und Schwabenspiegel verwendet, und für das Langobardenrecht insbesondere mußten die darin eingeschalteten Capitularien (III 95) und seine Verwandtschaft mit dem späteren Lehnrecht (II 366) als Fürsprecher zu Hülfe genommen werden.

Aber auch diese ersten Collationen vermochten über den Umfang dessen, was eigentlich für das langobardische Landrecht zu thun sei, keinen Aufschluß zu geben und nach den damals vorliegenden gedruckten Arbeiten durfte dieser Umfang nicht allzu hoch geschätzt werden. Wir hatten ja Muratoris für kritisch geltende Ausgabe vom Jahre 1725, aus einer Zeit, in welcher für die anderen Volksrechte fast gar nichts geleistet worden war. Daß Muratori keine einzige alte Handschrift des echten Edicts zu Rathe gezogen, obwohl er die Handschrift der Abtei La Cava kannte, ja daß dies überhaupt seit Herold nie wieder geschehen war, das ließ sich aus den gedruckten Ausgaben nicht ersehen, und noch weniger ließ sich die eigentliche Beschaffenheit seiner Hauptquelle, des erst von Merkel im Archiv zu Modena wieder aufgefundenen Codex Estensis, errathen. Jetzt wissen wir, daß diese von Pellegrino Prisciani um das Jahr 1490 in

seine Annalen von Ferrara eingeschaltete Abschrift zwar in der ersten Hälfte (bis Liutprand 102) aus einer sehr alten, der vaticanischen Handschrift 5359 ähnlichen Handschrift copirt ist, jedoch mit Einschaltungen aus einem viel jüngeren liber Papiensis (s. unten), der auch die übrigen Stücke der Estenser Handschrift geliefert hat [1]).

In der That ist es beschämend, wie wenig bis zum J. 1821 sowohl diesseits als jenseits der Alpen die Spuren der wichtigsten Handschriften des langobardischen Rechts beachtet worden sind. Denn ganz unbekannt waren auch bei uns weder die zwei Handschriften in Wolfenbüttel noch die zu Gotha; aber Georgisch, der letzte Herausgeber im J. 1738, hatte nur gedruckte Materialien benutzt. Sogar die wichtige Handschrift in Vercelli war durch Juan Andres im J. 1802 beschrieben worden, während zwei treffliche Männer in St. Gallen, Hauntinger und Ildefons von Arx ganz im Stillen die kostbaren zerstreuten Fragmente sammelten, die in ihrer Wiedervereinigung jetzt die berühmte Handschrift von St. Gallen bilden.

Von diesen zerstreuten Blättern hatte Schrader (in Tübingen) eines in der Wasserkirche zu Zürich entdeckt und mich im J. 1821 zur Vergleichung desselben aufgefordert; aber damals wußte Niemand es wieder zu finden. Als aber kurz darauf durch Peyrons Güte mir auch die Schätze von Vercelli angezeigt und der Zugang zu denselben verheißen wurde, als noch in demselben Jahre die Handschriften zu Modena, La Cava und Montecasino von mir flüchtig eingesehen werden konnten, da mußten auch schon die ersten Notizen für die Ueberzeugung genügen, daß hier ein reiches Arbeitsfeld vorliege; sein Anbau wurde mir im Jahre 1822 von der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde übertragen. Waren wir bisher nicht über die Thatsache hinaus gekommen, daß es zweierlei Redactionen des Langobardenrechts gebe: eine chronologische und eine (als Lombarda bezeichnete) systematische Zusammenstellung, so ergaben sich nunmehr zwei chronologische und drei systematische, also im Ganzen fünf verschiedene Redactionen, nämlich:

1) Das uralte Edict der einheimischen Könige, Edictus (nicht Edictum und nicht Edicta) in elf [2]) mehr oder minder vollständigen

1) S. d. Vorrede von Boretius S. LX. LXI.

2) Rechnet man die so eben erwähnte Abschrift des Pellegrino Prisciani hinzu, so sind es zwölf.

alten Handschriften und Herolds nach einer Fuldaer Handschrift gemachten Ausgabe [1]);

2) eine systematische Ueberarbeitung dieses Edictus in 60 Titeln, Concordia überschrieben, in einer Handschrift zu Modena und einer zu Gotha;

3) eine chronologische Zusammenstellung des hin und wieder verkürzten Edictus mit den Gesetzen der späteren fränkischen und deutschen Könige Italiens bis auf Heinrich III (Februar 1054), anfangs als „geschlossene Sammlung" (Archiv IV 225. 282), neuerdings als liber Papiensis bezeichnet, in neun Handschriften;

4) der Entwurf einer systematischen Lombarda in drei Büchern, entstanden durch Umstellung des liber Papiensis und einiger unechter Zugaben unter neu gewählte Rubriken, erhalten in einer einzigen von mir zu Montecasino gefundenen Handschrift und deßhalb Lombarda Casinensis genannt;

5) die jetzt als Lombarda Vulgata bezeichnete systematische Zusammenstellung, der vorigen sehr nahe verwandt und erhalten in etwa 29 Handschriften.

Die bisherigen Ausgaben hatten von diesen fünf Redactionen entweder nur die erste (Herold, Walter, Vesme [2]) oder die dritte (Muratori, Georgisch, Canciani) oder die fünfte (zuerst Boerius 1512, zuletzt Goldast und Lindenbrog, Beide 1613) wiedergegeben; aus der zweiten hatte Muratori einzelne Lesarten mitgetheilt, von der vierten war nie die Rede gewesen.

Unsere Ausgabe erstreckt sich über alle fünf Redactionen, und sie

---

1) Als besonderer Zweig dieser ältesten Sammlung kann noch eine beneventanische Recension dreier Handschriften (La Cava, Madrid, Paris 4613) ausgeschieden werden, worin außer den rein beneventanischen Gesetzen auch manche sonst unbekannte Stücke von Liutprand, Ratchis und Haistulf enthalten sind. Indessen ist die Grenze doch nicht ganz scharf zu ziehen, da Einiges hieher gehörige auch in der Wolfenbüttler Handschrift zu finden ist.

2) Der nachlässige Nachdruck von Neigebauer (1855) kann als besondere Ausgabe eben so wenig gelten als der zerstückelte und kritiklose Abdruck der Handschrift von la Cava in Troyas codice diplomatico lombardo, T. II—IV (1853. 1854). Nur über den Cavenser Index zu Liutprands Gesetzen wird man durch Troya (III 137—146) besser aufgeklärt als durch Vesme.

umfaßt zugleich noch die Ueberreste zweier griechischer Auszüge aus Rotharis Gesetzen in wörtlicher Uebersetzung (pag. 225—234); doch sind von den beiden systematischen Lombardae nur die Titelrubriken mit den Anfangsworten der dazu gehörigen Texte abgedruckt, da eine Wiederholung des vollständigen, dem liber Papiensis entsprechenden Textes überflüssig gewesen wäre. Stoff zum Ergänzen hat sich überall gefunden: beim alten Edictus in den Gesetzen Liutprands, Ratchis und Haistulfs und in den höchst wichtigen Verordnungen und Verträgen der Fürsten von Benevent, deren Anfänge ausdrücklich als Fortsetzungen des alten Edicts publicirt wurden; beim liber Papiensis in den Glossen und Formeln, besonders aber in der literargeschichtlich so merkwürdigen Expositio der Brancatianischen Handschrift, deren erschöpfende Benutzung zu den hervorragenden Verdiensten des Herrn Professor Boretius um diese Ausgabe gehört; endlich bei der Lombarda durch einen Variantenapparat, der freilich nur einen sehr kleinen Theil von Merkels umfangreichen Vorarbeiten über die Lombarda und ihre Glossatoren bildet.

Diese Gegenstände haben 640 Folioseiten gefüllt. Die weiter folgenden 40 Seiten enthalten theils Zugaben aus den Handschriften des alten Edicts, unter denen die sog. Origo gentis Langobardorum obenan steht, theils eine sehr beschränkte Auswahl von Urkunden, die als erhebliche Beispiele und Zeugnisse für die praktische Anwendung des Edicts in Betracht kamen, theils endlich einen Index und Glossarium, welchem zugleich die sprachlich wichtigsten Stellen aus Paulus Diaconus und aus langobardischen Urkunden eingeschaltet worden sind.

Und dennoch ist in diesem Folianten mit seinen 118 Seiten füllenden Vorreden das ganze allmählich angesammelte Material des Langobardenrechts noch lange nicht erschöpft; denn Merkels staunenerregende Ausdauer hat uns einen Apparat an Glossen und Commentaren zur Lombarda hinterlassen, von dessen colossalem Umfang Niemand, auch nicht nach Merkels eigener Schrift über die Geschichte des Langobardenrechts (1850) eine Ahnung haben konnte. Ich habe der Herausgabe dieser Materialien, von welchen meine eigenen Vorarbeiten nur einen kleinen sehr bescheidenen Theil ausmachen, um so eher mich enthalten dürfen, als einzelne werthvolle Stücke derselben schon durch Anschütz (die Lombarda-Commentare des Ariprand und Albertus 1855) eine stattliche Bearbeitung gefunden haben. Möge das Uebrige künftig gleich treuen Händen anheim fallen.

Auch bei dem alten Edictus und seinen Anhängern, sowie bei der Concordia, habe ich fremden Beistandes mich dankbar zu rühmen. Die Handschriften von La Cava, Madrid, Modena, Helmstädt, Gotha und Paris haben Pertz, Knust, Merkel, der jüngere Pertz und Boretius theils verglichen, theils copirt, und der ersten sehr mühevollen Zusammenstellung des Varianten-Apparats hatte Hr. Prof. Boretius sich unterzogen.

Für diesen ersten Theil, den Edictus, bleibt aber die Hauptfrage das Verhältniß unserer Ausgabe zu ihrer Vorgängerin, der von Baudi de Vesme im J. 1855 zu Turin besorgten Ausgabe. Der Text dieser Ausgabe war schon 1846 gedruckt; nur der Schluß der Gesetze Liutprands und die Gesetze des Ratchis (col. 145—162) sind nachmals etwas geändert worden [1]); alle Noten, fast nur kritischen Inhalts, sind später angehängt worden (col. 261—456).

Dieser Vesmische Text ist im Wesentlichen der des Codex Vercellensis, wenn auch die anderen Handschriften nicht blos zur Ergänzung fehlender Stücke oder zur Berichtigung offenbarer Fehler benutzt worden sind. Vollständige Collationen standen dem Herausgeber noch von drei Handschriften (La Cava, Ivrea und Madrid) zu Gebote; ganz unbenutzt blieben die Helmstädter und Gothaer Handschrift.

Für mich war bei den Gesetzen Rotharis die immer mehr vervollständigte Handschrift von St. Gallen mit den dazu gehörigen Züricher Fragmenten [2]), welche in das siebente Jahrhundert zu setzen ist, zur ersten Autorität geworden, und selbst bei den Gesetzen Liutprands durfte die gleichzeitige vercelleser Handschrift nicht mehr unbedingt entscheiden, nach

1) Zwei andere ungedruckte Stellen (col. 5—12 und col. 209—212) enthalten die nicht zum Edict gehörige sog. Origo gentis Langobardorum und sieben Grabschriften aus der Zeit der langobardischen Könige, aus denen ich nur die Königsnamen wiederholt habe (praef. p. CXVI not. 39). Den früheren Abdruck des Buches, den ich bisher nicht gesehen hatte, weil er nur in 50 Exemplaren ausgegeben war, besitze ich jetzt durch die Güte des Hrn. Geh. Legationsrath von Reumont.

2) Daß die schon von Vesme (praef. p. XVII. XVIII) versuchte Einordnung der vorhandenen Blätter in die ursprünglichen Quaternionen theilweise mißglückt ist, darf nur den unvollständigen Notizen, die ihm zu Gebote standen, Schuld gegeben werden; mir war es leichter (praef. p. VI. VII), mich vor Fehlern zu hüten.

dem sich unwiderlegbar ergeben hatte, daß der Schreiber mitunter einige Willkür im Redigiren geübt, mitunter auch durch Unkunde oder Nachlässigkeit geirrt habe. Es war geboten, sie öfter aus jüngeren Handschriften zu corrigiren, namentlich aus der Pariser 4614, die zwar erst im zehnten Jahrhundert entstanden ist, aber die alte Rechtschreibung ihres Originals, vor Allem in germanischen Worten, mit größter Gewissenhaftigkeit bewahrt hat und nur der monströsen Latinität des Originals mitunter untreu geworden ist[1]). Allerdings aber ist die Handschrift von Vercelli schon an und für sich eins der merkwürdigsten Sprachdenkmale und ein Zeugniß für den rapiden Zersetzungsproceß, dem damals sowohl die römische wie die germanische Sprache unterlag. Einigermaßen gilt dasselbe auch von den jüngeren Handschriften, bis zuletzt, bei der Redaction des liber Papiensis, ein Streben nach größerer Correctheit wieder zu manchen Abweichungen verleitete. Da nun aus diesen corrigirten Handschriften allein unsere älteren Ausgaben der langobardischen Gesetze geflossen sind, so schien es geboten, diesmal fast alle Varianten der echten Edictshandschriften zu registriren, so sehr auch dadurch der Umfang der Ausgabe wachsen mußte.

Der Nachweis, daß wir auf diesem Wege zu einem besonderen Langobarden-Latein gelangt sind, welches von dem Latein der andern germanischen Volksrechte wesentlich verschieden ist, muß im Einzelnen einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben. Hier sei nur des maßlosen Vorwaltens des Accusativs gedacht, wofür sich bei uns im Plattdeutschen und Dänischen noch manche Analogieen wiederfinden[2]). Als Beispiel germanischer Worte, welche ihre wahre Bedeutung wiedergewonnen haben, möge das fulcfree (angelsächsisch folcfry) d. h. volksfrei, gemeinfrei, statt des vermeinten fulfreal, vollfrei, genannt sein; ferner andegauuēre (manu firmatio, Handfeste, Roth. 225) statt des andegauerit und ärgerer Verdrehungen der früheren Ausgaben. Die neuer-

1) Aehnliches ist von der in Fulda geschriebenen Gothaer Handschrift zu rühmen, in der namentlich die Schreibweise des Textes und die des Index ähnliche Unterschiede erkennen lassen, wie sie zwischen dem siebenten und dem achten Jahrhundert bestanden haben müssen.

2) Hierher gehört namentlich auch das qualiter se sit, (Roth. 229. 231) d. h. „wie es sich verhält" qualiter se habet. Wenigstens kommt diese Lesart dem qualiter se scit der Sangaller Hds. am nächsten, woraus ich, wohl übereilt, qualiter crescit machen zu dürfen glaubte.

dings sogar von Merkel wieder versuchte Unterscheidung zwischen uuergild und uuidrigild erscheint nach den jetzt angestellten erschöpfenden Collationen ganz unhaltbar.

Nicht ganz leicht war es, sich über die Zählung der einzelnen Capitel zu entscheiden. Daß Rotharis Edict eine officielle Capitelzählung niemals gehabt hat, scheint schon daraus hervorzugehen, daß weder von ihm noch von den späteren Königen die vorhergehenden Gesetze jemals nach Zahlen allegirt werden; in den Abschriften aber wurde die Eintragung der Zahlen bis zur Anfertigung der Miniaturen verschoben, so daß sie in der Handschrift von St. Gallen sogar erst nach den Miniaturen hinzugefügt sein können [1]). Zuletzt wurde, auf vorher freigelassenen Blättern, der Index vorangestellt: dafür entscheidet bei der Handschrift von Vercelli die ganz genaue Uebereinstimmung zwischen den beiderseits vorkommenden Anfangsworten der Capitel, bei der Gothaer Abschrift der Umstand, daß ein im Texte vergessenes Capitel im Index nachgeschaltet worden ist. Jedenfalls würde die außerordentliche Verschiedenheit der Indices ganz unerklärbar sein, wenn sie auf eine einzige alte Quelle zurückgeführt werden sollten.

Bei Liutprands Gesetzen begegnen wir sogar einer dreifachen ganz verschiedenen Zählung: 1) in fortlaufender Reihe mit den Gesetzen seiner Vorgänger, 2) in einer besonderen, alle Gesetze Liutprands umfassenden Reihenfolge, 3) in einer mit jedem Jahr dieser Gesetzgebung neu beginnenden Zahlenreihe und dazu gehörigem Inhaltsverzeichnisse. Diese dritte Zählung war unstreitig von Liutprand selber beabsichtigt; er hatte den königlichen Notar Poto mit der Redaction beauftragt, dergestalt, daß dieser nach jedem Reichstage die für das Edict bestimmten Beschlüsse ausscheiden, mit einem besonderen Prolog und Index ausstatten und als besonderes Volumen dem Edict einschalten sollte [2]). Aber Poto oder sein Amtsnachfolger war nicht immer pünktlich in Erfüllung dieses Auftrags; schon mit dem zehnten Regierungsjahre beginnen die Spuren von Verwirrungen, und bei dem sechsten Volumen, im zwölften Jahre, mußte eine Verzögerung entschuldigt werden [3]); so gab es Abschriften, wie die von

1) Hieraus erklärt sich, daß ein vom Abschreiber offenbar nur durch ein Versehen ausgelassenes Kapitel (Roth. 219) auch in der Zählung der Sangaller Handschrift übersprungen ist.

2) Liutprandi epilogus anni I.

3) „in uolumine quidem sexto, quod antea fuerat multis superue-

Vercelli, denen der Prolog zu diesem Jahre ganz fehlte. Noch später, zwischen dem fünfzehnten und neunzehnten Regierungsjahr scheint der Concipient dieser Prologe seine geistlosen, kirchlich-sentimentalen und ganz nach gleicher Schablone gefertigten Elaborate für mehrere Jahre gleichzeitig, zu beliebiger Verwendung und Ergänzung nachgeliefert zu haben; denn die Zahl der vorausgehenden Jahrgänge ist offen gelassen (z. B. iam enim uicibus u. dergl.), und von dem Index finden sich meistens nur die einleitenden Worte (id est in primis u. dgl.) Die besten Aufschlüsse über die Entstehung dieser Verwirrungen gibt wieder die Pariser Handschrift 4614. Natürlich konnte das der täglichen Praxis nicht genügen: anticipirte Abschriften ohne diese Abschnitte und ihre Zuthaten, und in fortlaufender Zählung der Gesetze, wurden zur Regel. Dabei konnten aber auch einzelne königliche Verordnungen, die für das Edict nicht bestimmt waren, mit unterlaufen, und darin haben wir den Schlüssel für die von mir in die Extravaganten verwiesene Notitia de actoribus regis [1]) und das Memoratorium de mercedibus commacinorum (S. 176—180 meiner Ausgabe), vielleicht auch für das bedenkliche Capitel Liutpr. 29, welches einem reprobirten Versuch einer späteren Generalisirung des cap. 22 gleich sieht und gleich den andern eben erwähnten Stücken der beneventanischen Redaction des Edictus anzugehören scheint [2]).

Aehnliche Anomalien finden sich bei den Gesetzen des Ratchis und Haistulf. Zwei Verordnungen des Ratchis waren ausdrücklich mit der

nientibus causis omissum" (vor Liutpr. 54). Die Gesetzgebung an sich war nicht in Rückstand gerathen; denn auch im letztvorhergehenden elften Jahre war das Edict um 24 Capitel bereichert worden.

1) S. 180—182 meiner Ausgabe. Merkwürdiger Weise ergänzt sich diese Notitia aus zwei ganz anderen, vom Edictus nichts enthaltenden Capitularienhandschriften, dem Cod. Chisianus F. IV. 75 und der Handschrift von St. Paul in Kärnthen.

2) S. oben S. 412. Außer dieser Redaction findet es sich noch in den beiden Handschriften der Concordia und in einer Handschrift der Lombarda. Das cap. 22 hatte von Ehefrauen, die etwas veräußern wollten, die bestimmte Erklärung gefordert, daß sie mit voller Freiheit handelten; das cap. 29 fordert dasselbe von allen Frauen, verheiratheten und unverheiratheten, in Beziehung auf mögliche Einflüsse ihres Mundwald, scheint aber zugleich in den Schlußworten: „ut supra," auf das cap. 22 zu verweisen.

Weisung erlassen, daß sie von den vorhergehenden getrennt und nicht mit in das Edict eingerückt werden sollten; vier andere haben sich, vielleicht aus ähnlichen Gründen, wieder nur in der beneventanischen Recension (S. 412 Note 1) und in der Handschrift von Wolfenbüttel erhalten. Aus Haistulfs Regierung ist sogar der ganze erste Jahrgang mit wenigstens acht Gesetzen wieder aus dem Edictus entfernt worden, vielleicht wegen ihrer feindseligen Richtung gegen die Verfügungen seines Vorgängers Ratchis und gegen den Pabst; auch diese Stücke haben sich mit verstümmelter Vorrede und in interpolirter Gestalt nur in der beneventanischen Recension erhalten.

Ganz unecht sind zwei angebliche Gesetze Haistulfs, deren zweites ich jetzt als ein Stück der Capitulariensammlung Benedicts (lib. V cap. 279 med.) wiedererkannt habe; hiernach ist das S. 205 der Ausgabe von mir Bemerkte zu berichtigen.

Die bisher erwähnten Stücke durften, ebenso wie einige früher unbekannt gebliebene Prologe Liutprands, unbedenklich dem Edictus theils eingeschaltet, theils angehängt werden. So stehen sie auch schon bei Vesme, nachdem sie zuerst in dem Archiv unserer Gesellschaft (Bd. 4 und 5) theils abgedruckt, theils angezeigt worden waren. Anders aber steht es mit einer vermeinten Restitution der Vorrede Rotharis, durch Einschaltung der ungemein wichtigen und jetzt schon viel besprochenen Origo gentis Langobardorum, welche ebenfalls nur in der Beneventanischen Recension (Paris. 4613 ist hier defect) und in der Modaneser Handschrift der Concordia enthalten ist, während die Gothaer Handschrift weder bei der Concordia noch bei dem Edictus, sondern an einer ganz anderen dritten Stelle eine ähnliche, aber mehrfach erweiterte Erzählung (das sog. Chronicon Gothanum) enthält.

Diese Origo hat Vesme für ein Stück des Edictus, zu Rotharis Vorrede gehörig, gehalten und als solche abdrucken lassen, obwohl Bethmann schon im J. 1851 in seiner gediegenen Abhandlung über die Geschichtschreibung der Langobarden (Archiv X S. 353) diese Frage gründlich erörtert und schließlich verneint hatte. Wenig jünger als Rothari und Grimowald, ist die Origo eine selbständige Arbeit, eine Vorgängerin und wichtige Quelle des Paulus Diaconus, welcher in der Ausgabe dieses Schriftstellers, und vor demselben der rechte Platz anzuweisen ist, und auch bereits von dem verstorbenen Bethmann angewiesen war.

Dennoch hielt ich mich verpflichtet, sie einstweilen auch unter den Anhängen des Edicts (pag. 641—647) nicht fehlen zu lassen, da sie uns handschriftlich nur in dieser Verbindung überliefert ist; nur der vollständigen Bearbeitung, wie wir sie von Bethmann zu erwarten hatten, durfte ich nicht vorgreifen, zumal da Niemand außer Bethmann eine zuverlässige Vergleichung des Textes von La Cava besaß[1]). Kränklichkeit hatte ihn verhindert, sie mir auf meine Bitte zukommen zu lassen; erst nach seinem Tode habe ich sie erhalten[2]). Hierin lag zugleich ein Motiv, mich bei dieser Origo der Auflösung der Abbreviaturen sowie des Gebrauchs großer Anfangsbuchstaben, des v und w für u und uu grundsätzlich zu enthalten, obwohl eine mir immer bedenklich erschienene Praxis diesen Gebrauch in den Monumenta Germaniae fast zur allgemeinen Regel gemacht hatte[3]).

Wie oft es bei der Auflösung von Abbreviaturen an der nöthigen Vorsicht gebricht, das beweisen die S. 207—225 folgenden beneventanischen Rechtsdenkmäler, welche seit Pellegrinis Ausgabe (1643) allgemein als Capitularia principum beneventanorum bezeichnet worden sind, obwohl die jetzt aus der Madrider Handschrift bekannt gewordene, durch ihre feindliche Stimmung gegen Karl den Großen schon charakteristische Vorrede des Adelchis (866) sowohl seine eigenen, als die Gesetze seines Vorgängers Aregis (nach 774) ausdrücklich nur als Theile des Edicti corpus, resp. als Edicti paginis inserenda bezeichnet hat. Der falsche Name rührt lediglich daher, daß in der Cavenser Handschrift die voran-

1) Vgl. Archiv V 248. X 359.

2) Bei der Möglichkeit eines noch längeren Verzugs im Erscheinen der lang ersehnten Bethmannschen Ausgabe darf ich zur Ergänzung der meinigen hier folgendes aus der Cavenser Handschrift nachtragen. I. Eigennamen. S. 642: Die Handschrift hat überall uuinnolis, uinnolis, tassit. S. 643: uuacco constant; a gippidos (lin. 32). rathecunda (35). fisut (35). guisecarda (38). S. 644: et fairagaldus (lin. 2). flodsuinda (15). rauennam (47). S. 645: absuinda (lin. 1). absoinda (16). gualderada (24). turingus (29). minulfu (32). gaidolfum (33). a perso lune (39). II. Sonstige Varianten: S. 642 lin. 38: ab für at (Druckfehler meiner Ausgabe). S. 643 lin. 31: iniuria. S. 644 lin. 18: duo fehlt. 48: mox ut audiuit longinus gauisus est fehlt. S. 645 lin. 2: adduxit. lin. 14: inuito cum autem bibisset ipsa mortui.

3) Ein gelinder Vorhalt ist mir dafür in den Göttinger gel. Anzeigen S. 140 dieses Jahres zu Theil geworden.

stehenden Inhaltsverzeichnisse überschrieben sind: incip̄. cap̄. dom. aregis princ., incip̄. cap̄. dom. adelchis princ. Die übrigen beneventanischen Stücke sind freilich dem Edicte fremd: sie enthalten ein Localrecht (consuitudo) der Gegend von Capua und internationale Verträge, aber von so eminentem Interesse für das langobardische Recht, daß ein kritischer Wiederabdruck derselben — sie waren in Deutschland noch niemals gedruckt worden — mir unbedingt geboten schien.

Als unteritalisches Localrecht darf endlich auch der doppelte griechische Auszug aus Rotharis Gesetzen (S. 225—234) betrachtet werden da er, neben einigen offenbaren Irrthümern[1]), auch einige absichtliche Abweichungen von dem echten Edict, namentlich in der Höhe der Strafgelder[2]) enthält. Hier konnte die Basis meiner Arbeit natürlich nur Zachariäs treffliche Ausgabe (1835) bleiben; unterstützt wurde ich durch eine nochmalige Textesvergleichung von Anschütz und einige kritische Bemerkungen von Pott. Die vermeinte Spur noch weiterer griechischer Uebersetzungsfragmente (nach Ducange glossar. graecit. s. v. *ἀλλακτον* und *κερατάριον*) habe ich S. XLIV meiner Vorrede für trügerisch erklären müssen.

Der Edictus wird jetzt für den Handgebrauch in einer kleineren Handausgabe gedruckt, welche Neigebauers leichtfertigen Nachdruck (Vgl. S. 612) ersetzen, überdies auch die beneventanischen Stücke und ein abgekürztes Glossar enthalten wird. Dabei ist die Gelegenheit, zweifelhafte Stellen noch einmal zu prüfen und die Anmerkungen der großen Ausgabe zu ergänzen, nicht unbenutzt geblieben, z. B. Roth. 229. 231, Liutpr. 66. Solche Stellen werden an den wenigen hinzugefügten Noten meistens leicht zu erkennen sein.

Die specielleren Interessen, die sich an die weiteren Hauptstücke unseres Buches: die Concordia, den liber Papiensis, seine Expositio und seine Glossen, sowie an die doppelte Recension der Lombarda knüpfen, haben für eine Besprechung vor dem weiteren Kreise der Leser dieser Zeitschrift einen zu überwiegend juristischen Charakter. Die wenigen Urkunden aber, so wie die Glossarien aus alter und neuester Zeit, welche

---

1) Bei der Genugthuung für erlittene Schläge wird aus den Worten plagatus sit sibi contentus gemacht: er solle *πεπληγομένος καὶ ὑπόδικος* sein, d. h. Schläge und Haft erleiden!

2) Vgl. meine Vorrede S. XLV.

den Schluß des Buches bilden, mögen stets daran mahnen, wie weit das gemeinsame Arbeitsfeld für Historiker, Sprachforscher und Juristen nach diesen Seiten hin sich erstreckt. Eine vollständige langobardische Urkundensammlung, mit Einsicht und Vorsicht angelegt, muß uns früher oder später von dem unbehaglichen Gefühl befreien, mit welchem Troyas unkritische und unförmliche Arbeit von jedem gewissenhaften Forscher zur Hand genommen wird. Bluhme.

Franklin, Otto, das Reichshofgericht im Mittelalter. Bd. II 8. X und 384 Seiten. Weimar 1869.

Die äußere Geschichte des Reichshofgerichts hat der Verf. in dem vor zwei Jahren erschienenen ersten Bande (vergl. Bd. XVIII 186 ff.) eingehend behandelt. Der innern Seite, der Verfassung und dem Verfahren, ist der jetzt vorliegende zweite Band gewidmet. Die von dem Verf. weiter versprochene Zusammenstellung der in den Entscheidungen des RHG. beobachteten Rechtsgrundsätze, an die man wohl ganz besondere Erwartungen knüpfen darf, wird nicht mehr in dies Werk aufgenommen; der Verf. stellt aber erfreulicherweise eine baldige anderweitige Publication derselben in Aussicht.

Die Verfassung des RHG. wird unter fünf Rubriken (Gerichtsgewalt, Gericht, Richter und Gerichtsschreiber, Urtheiler, die Parteien und ihre Vertreter) abgehandelt. Die Gerichtsbarkeit war, abgesehen von den auch hier zahlreich erwähnten Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Anfang an eine doppelte, einmal eine obergerichtliche für alle Sachen, die wegen Unzuständigkeit der unteren Gerichte oder im Wege der Beschwerde an das RHG. gebracht wurden, sodann eine concurrirende, indem die Anwesenheit des Königs jede Thätigkeit der unteren Gerichte suspendirte, außerdem aber auch, sei es auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen, jede vor ein Untergericht gehörige Sache, auch wenn sie schon anhängig war, an das RHG. gezogen werden konnte. Gegen diese concurrirende Gerichtsbarkeit suchte man sich durch privilegia de non evocando zu schützen, die seit Rudolf I in immer größerem Umfange verliehen und in der goldenen Bulle sogar als ein gesetzliches Recht der Kurfürsten anerkannt wurden. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bildete der Besitz jenes Privilegs die Regel, die concurrirende Gerichtsbarkeit des RHG. die Ausnahme, bis die letztere i. J. 1487 endgültig aufgehoben wurde. So wurde die erstinstanzliche Thätigkeit des RHG. auf die Angelegenheiten der Reichs-